



Informationen zur Berufsgenossenschaft (BG ETEM)

WICHTIG

Für Illustrator:innen ist die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) die Trägerin der verpflichtenden gesetzlichen Unfallversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung

Die medizinische Behandlung in Deutschland wird nicht grundsätzlich von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bezahlt. Bei Unfällen am Arbeitsplatz oder auf dem Weg dorthin und bei berufsbedingten Erkrankungen sind die Berufsgenossenschaften zuständig.

Jedes Unternehmen ist verpflichtet sich und seine Angestellten bei einem Unfallversicherungsträger, wie einer Berufsgenossenschaft, anzumelden. Das geht aus [§ 192 des Sozialgesetzbuches 7](#) hervor. Freiberufler:innen ohne Angestellte haben in den meisten Fällen die Wahl, ob sie sich bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft versichern oder nicht.

BG ETEM - Die Berufsgenossenschaft für Illustrator:innen

Welche Berufsgenossenschaft für welches Unternehmen zuständig ist, hängt davon ab, was das Unternehmen bezweckt und welcher Branche es zuzuordnen ist. Freiberufliche Illustrator:innen werden von der BG ETEM vertreten und sind dort konkret dem Bereich Druck und Papierverarbeitung zugeordnet - und damit gemäß der Satzung der BG ETEM pflichtversichert.

Pflichtversicherung für Berufsfeld Illustration

Welche Berufsfelder in der BG ETEM der Pflichtversicherung unterliegen und welche nicht, wird bestimmt durch deren Satzung. Das kann sie, denn der Gesetzgeber räumt den Unfallversicherungsträgern nach [§ 3 Sozialgesetzbuch 1](#) die Befugnis ein, über eine Unternehmerpflichtversicherung durch ihre Selbstverwaltung entscheiden zu lassen („Versicherung kraft Satzung“). Die BGETEM setzt das um in [§46 ihrer Satzung](#), die besagt „Die Versicherungspflicht wird auf Unternehmer und Unternehmerinnen erstreckt, die den Unternehmensarten des § 3 Abs. 1 Nr. 4. (Textil und Bekleidung) und Nr. 5. (Druck und Papierverarbeitung) der Satzung zuzurechnen sind und nicht schon kraft Gesetzes versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)“.

Das bedeutet in der BG ETEM zählen Berufsfelder in den Bereichen Energie und Wasserwirtschaft sowie im Bereich Elektro zur freiwilligen Versicherung.

WICHTIG

In den Bereichen Textil sowie Druck und Papier - wozu Illustration gezählt wird - besteht eine Pflichtversicherung für Unternehmen.

Anmeldung in der BG ETEM

Eine Anmeldung bei der BG ETEM ist nicht notwendig, da diese seit 2020 durch die Gewerbemeldung bzw. der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit grundsätzlich von einer Betriebsgründung erfährt. Zu Unternehmen, die vor 2020 gegründet wurden, liegt der BG ETEM diese Information nicht vor. Um in den Schutz einer beruflichen Unfallversicherung zu kommen, ist in dem Fall eine aktive Anmeldung seitens der Unternehmerin oder des Unternehmers notwendig.



ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

Da für Illustrator:innen eine Pflichtversicherung bei der BG ETEM besteht, die mit Gründung des Betriebes wirksam wird, ist dabei mit Nachforderungen zu rechnen - allerdings weder mit Strafzahlungen noch anderen rechtlichen Konsequenzen. Eine Nachforderung ist nur bis zurück an die Verjährungsgrenze möglich. Nach § 25 SGB IV **verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem sie fällig geworden sind. Für davor liegende Zeiträume sind keine Nachforderungen möglich.

WICHTIG

Bei einer Befreiung von der Pflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz!

Befreiung von der Versicherungspflicht

Für Unternehmer:innen ohne Beschäftigte die jährlich nicht mehr als 100 Arbeitstage (8 Stunden = 1 Arbeitstag) arbeiten, besteht die Möglichkeit, sich mit einem schriftlichen [Antrag](#) von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Befreiung wird zum Folgemonat der Antragserstellung wirksam – und kann bei verspäteter Anmeldung auch rückwirkend gestellt werden.

Dieser Antrag kann auch für eine rückwirkende Befreiung verwendet werden. Hierfür einfach den Zeitraum handschriftlich ergänzen oder nach Posteingang von der BG ETEM den Sachverhalt entsprechend schildern und formlos eine Befreiung ab Beginn beantragen.

WICHTIG

Nach Bescheid der BG ETEM hat der Unternehmer oder die Unternehmerin eine Frist von 30 Tagen, eine Befreiung geltend zu machen. Soweit in der Vergangenheit weniger als 100 Tage jährlich gearbeitet wurde, kann man

sich - aktuell auch noch rückwirkend - befreien lassen. Grundsätzlich gilt der Befreiungsantrag aber nur für die Zukunft.

Anmeldung bei mehreren Tätigkeiten

Unternehmen die mehr als einen Geschäftsschwerpunkt haben, brauchen sich nicht bei mehreren Berufsgenossenschaften anzumelden. Es ist immer nur eine Berufsgenossenschaft zuständig - und zwar diejenige, die die Hauptbranche des Unternehmens betrifft.

Befindet man sich in einer Festanstellung, ist freiberuflich zusätzlich aber auch als Illustrator:in tätig, ist eine Anmeldung in der BG Etem notwendig. Zwar ist im Angestelltenverhältnis über den Arbeitgeber bereits eine Berufsunfallversicherung vorhanden. Diese greift aber nicht bei einem Berufsunfall, der aus der Tätigkeit als Illustrator:in resultiert.

Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Pflichtversicherung für Illustrator:innen wird auf Basis der Mindestversicherungssumme berechnet (30.000 Euro | Stand 2024). Diese ist an eine Bezugsgröße gekoppelt, die von der Bundesregierung jedes Jahr anpasst wird, also jährlich variiert. Weitere Bezugsgrößen neben der Mindestversicherungssumme ist die Umlageziffer (0,00282 | Stand 2024), die jährlich neu von der BG ETEM beschlossen wird und die Gefahrklasse, die den Grad des Unfallrisikos eines Berufsfeldes spiegeln. Illustrator:innen sind historisch der Gefahr tariffstelle 1402 „Druckvorstufe“ mit Gefahrenklasse 2,1 zugeordnet.

Konkret lautet die Berechnungsformel:

**Jahresbeitrag = Mindestversicherungssumme
x Gefahrklasse x Umlageziffer**



ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

Vom Jahresbeitrag wird in der Regel noch ein Beitragsnachlass abgezogen, so dass Illustrator:innen aktuell mit einem ungefähren Jahresbeitrag von 140 Euro zu rechnen haben.

> mehr Info

Beitragsnachlass

Neue Mitglieder erhalten im ersten Jahr bis zu 6 Prozent und im zweiten Jahr bis zu 12 Prozent Nachlass, abzüglich der jeweils angefallenen Kosten durch gemeldete Versicherungsfälle. Wer länger als zwei Jahre Mitglied ist, kann seinen Beitrag um maximal 18 Prozent der Eigenbelastung reduzieren. Ausschlaggebend für die Höhe des Beitragsnachlasses sind die angezeigten Eigenbelastungen (meldepflichtige Arbeitsunfälle, Dienstweegeunfälle und Berufskrankheiten) und die Dauer der Mitgliedschaft. Die Berechnung erfolgt automatisch durch die BGETEM.

> mehr Info

Leistungen der BG ETEM

Die Mitgliedschaft beinhaltet eine gesetzliche Unfallversicherung, welche Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Wegeunfälle und Verkehrsunfälle auf dem Weg zu einem Kunden entschädigt. Die Unfälle müssen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen die Betroffenen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Diese Erkrankungen sind in einer Berufskrankheiten-Liste aufgeführt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Berufserkrankungen für Illustrator:innen sind daran noch nicht aufgeführt. Jedoch können auch Erkrankungen, die noch nicht in der Liste genannt sind, im Einzelfall anerkannt werden,

wenn nach neueren Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen erfüllt sind.

> mehr Info

Im Einzelnen werden folgende Leistungen abgedeckt:

- Sämtliche Heilbehandlungskosten ohne Zuzahlungen, stationär und ambulant
- Sämtliche Nachsorgekosten
- Organisation der Rehabilitation
- 50 bis 186 Euro Verletztengeld pro Kalendertag ohne Karenztage
- Rente bis zum Lebensende
- Witwen- und Waisenrente
- Keine Haftungsobergrenze für Geld- und Sachleistungen
- Wiedereingliederung in Beruf und soziales Umfeld
- Prävention (z.B. kostenloses Verkehrssicherheitstraining)

> mehr Info

Verhalten im Versicherungsfall

Arbeitsunfälle und Wegeunfälle (z. B. auf dem Weg zum Kunden) sind anzuzeigen, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen führen. Die Frist für die Anzeige beträgt drei Tage nach Kenntnis vom Unfall. Das Meldeformular für die Unfallanzeige kann im Internet heruntergeladen werden.

> mehr Info

Verletzte sollten nach einem Arbeits- oder Wegeunfall unbedingt einen von der Berufsgenossenschaft zugelassenen Durchgangsarzt (D-Arzt) aufsuchen. Ein D-Arzt ist zumeist als Facharzt für Unfallchirurgie niedergelassen bzw. verfügt über eine unfallmedizinische Ausbildung. Der nächstgelegene D-Arzt kann im Internet ermittelt werden.

> mehr Info



ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

Kontakt zur BG ETEM

Bereich Druck und Papierverarbeitung

Telefon 0221 3778-0

[Webkontakt Formular](#)